

Honorarordnung

der Kreisvolkshochschule (KVHS) Anhalt-Bitterfeld

Auf Grund des § 9 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128, 135) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Institut für Fortbildung und Umschulung Anhalt-Bitterfeld“ des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 19. Juni 2008 folgende Honorarordnung der Kreisvolkshochschule (KVHS) Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Mit Dozenten der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld werden Honorarverträge nach den Bestimmungen dieser Honorarordnung abgeschlossen. Diese Verträge gelten nur für die Dauer der jeweiligen Bildungsveranstaltung. Durch den Honorarvertrag wird weder in arbeitsrechtlicher noch in versicherungsrechtlicher Hinsicht ein Dienstverhältnis mit dem Eigenbetrieb „Institut für Fortbildung und Umschulung Anhalt-Bitterfeld“ oder dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld begründet.
- (2) Der Honorarvertrag tritt erst dann in Kraft, wenn sich mindestens zehn Teilnehmende eingeschrieben haben. Veranstaltungen mit weniger als zehn Teilnehmenden bedürfen der Zustimmung der Betriebsleitung der Kreisvolkshochschule Bitterfeld.
- (3) Wird eine Bildungsveranstaltung durch die KVHS Anhalt-Bitterfeld abgesagt (z. B. wegen zu geringer Beteiligung), so erhält der Dozent das Honorar für eine Unterrichtsstunde, falls er nicht mindestens 24 Stunden vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung über den Ausfall informiert wurde.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung einer Bildungsveranstaltung oder bei Verhinderung des Dozenten erhält dieser nur für die tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden ein Honorar.

§ 2

Honorare

- (1) Für die Durchführung bzw. Leitung einer Bildungsveranstaltung der KVHS Anhalt-Bitterfeld beträgt das Honorar je nach Arbeitsumfang in der Vorbereitung, Qualifikation und Erfahrung der Lehrkraft 13,00 EURO bis 17,00 EURO pro Unterrichtsstunde (45 Minuten).
Die Bewertung wird in dem der Honorarordnung beigelegten Einstufungsbogen, der Bestandteil dieser Honorarordnung ist, für jede Lehrkraft dokumentiert.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Betriebsleitung ein anderes Honorar vereinbaren, wenn dies für die Gewinnung besonders qualifizierter Dozenten erforderlich ist oder ein

besonderes öffentliches Interesse besteht.

- (3) Für Unterrichtsstunden, die Dozenten ohne Zustimmung der zuständigen Fachbereichsleitung erteilen, werden keine Honorare gezahlt.

§ 3

Fälligkeit und Verfall des Honoraranspruchs

- (1) Die Honorare für die Dozenten der KVHS Anhalt-Bitterfeld werden nach Beendigung der Bildungsveranstaltung am Ende des jeweiligen Monats fällig. Die Auszahlung ist an die Erfüllung des Honorarvertrages gebunden. §1 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.
- (2) Bei längerfristigen Bildungsveranstaltungen kann eine Abrechnung und Auszahlung der Honorare in kürzeren Perioden vereinbart werden.
- (3) Der Honoraranspruch erlischt drei Monate nach Beendigung der Bildungsveranstaltung, wenn dieser nicht geltend gemacht wird.

§ 4

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Honorarordnung ersetzt die Honorarordnungen für die Kreisvolkshochschule Bitterfeld vom 23.05.2000, die Honorarordnung der Kreisvolkshochschule Anhalt-Zerbst vom 29.06.2001 sowie die Honorarordnung der Kreisvolkshochschule Köthen (Anhalt) vom 06.11.2001 und tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Köthen (Anhalt), 19. Juni 2008

gez. U. Schulze
Landrat

(Dienstsiegel)

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	19. Juni 2008	19. Juni 2008	18. Juli 2008	14/08 Seite 26	01. August 2008

Hinweis:

Bei dem hier abgedrucktem Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen / Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.

Fachbereich
(zutreffenden ankreuzen)

1	2	3	4	5	6
----------	----------	----------	----------	----------	----------

EINSTUFUNGSBOGEN

Gemäß § 2 Abs. 2 der Honorarordnung für die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld
beantrage ich für

.....

die Festsetzung des Honorars auf

..... EURO pro Unterrichtsstunde (45 Minuten)

für den Kurs:.....

bis auf Widerruf.

Begründung:

.....
Ort Datum

.....
Fachbereichsleiter

Das Honorar für

.....

wird auf

..... EURO pro Unterrichtsstunde (45 Minuten)

für den Kurs:.....

bis auf Widerruf

festgesetzt.

Bitterfeld-Wolfen,

.....

Leiter